Hauptstraße 48 73466 Lauchheim

Deutschorden-Schule
Lauchheim

Grund- und Realschule
Telefon: 07363 9614-0
Telefax: 07363 9614-24
E-Mail: info@deutschorden-schule.de
www.deutschorden-schule.de

An die Eltern der Verbundschule

29.01.2021

Informationen aus der neuen Corona-Hauptverordnung vom 17.4.21

Einfache Lesart

Sehr geehrte Eltern,

in der obengenannten Verordnung des Landes ist der Schulbetrieb besonders in §14b geregelt.

Die für uns wichtigsten Punkte habe ich für Sie auf einen Blick zusammengefasst. Den vollständigen Text finden Sie auf der Homepage des Kultusministeriums.

- Ab Feststellung einer **Inzidenz von 200** seit drei Tagen im Landkreis durch das Landratsamt muss die Schule geschlossen bleiben.
  Dann dürfen nur noch die Abschlussklassen und Kinder der Notbetreuung (Klassen 1-7) in die Schule kommen. (siehe Testpflicht)
- Wenn kein Präsenzunterricht stattfinden kann, findet auch der Offene Ganztag nicht statt.
- Auch bei einem Inzidenzwert unter 200 gilt für den Schulbetrieb das **Abstandsgebot von 1,5 m, die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und die indirekte Testpflicht.**
- Außerunterrichtliche und andere schulische Veranstaltungen und Sportunterricht sind untersagt.
- Die Präsenzpflicht ist weiterhin ausgesetzt (Antrag der Eltern muss gestellt werden). Die Pflicht zur Teilnahme an Klassenarbeiten in der Präsenz kann auch bei einer Entscheidung gegen den Präsenzunterricht von der unterrichtenden Lehrkraft festgelegt werden.

Es besteht eine „**Indirekte Testpflicht**“

SchülerInnen, die in der Schule unterrichtet werden, müssen sich bei drei oder mehr Unterrichtstagen pro Woche 2 Mal in der Woche selbst unter Aufsicht der Lehrkraft testen. **Ansonsten besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.** Die Schule hat dafür den Montag und Mittwoch festgelegt. (In der RS wird vor Ort getestet, in der GS zu Hause).

- Es besteht ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen, die Kontakt mit einem Infizierten hatten oder selbst erkrankt sind und die der indirekten Testpflicht nicht nachkommen.**

Ausnahmen von der indirekten Testpflicht gelten für die Teilnahme an

- Zwischen- und Abschlussprüfungen oder
- für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen, soweit diese für die Erfüllung der Mindestanzahl der Klassenarbeiten zwingend erforderlich sind.

Die SchülerInnen sitzen auch während der Klassenarbeit im Abstand von 1,5. SchülerInnen, die keine Zustimmung zum Testen von ihren Eltern erhalten haben und zur Klassenarbeit kein negatives Testergebnis mitbringen, werden während der Klassenarbeit in einen separaten Raum gesetzt, um Infektionen zu vermeiden.

Das Zutritts- und Betretungsverbot ist ausgesetzt für das **kurzfristige Betreten** des Schulgeländes, soweit dieses für die Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für die Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich ist (z.B. wegen der Abholung von Material fürs Fernlernen).

Sollten Sie Fragen dazu haben, melden Sie sich gerne bei mir.

Ich hoffe und wünsche, dass wir so bald wie möglich in eine vor allem für die Schülerinnen und Schüler so wichtigen anderen Unterrichtssituation kommen.

Mit vielen Grüßen und besten Wünschen für Sie und Ihre Kinder

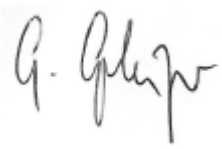

G. Gehringer, Rektorin